

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. Juli

1974

Inhalt:

Bekanntmachung:

Vergütungsverhältnisse der im Angestellten-
verhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) 61

Seite

Bekanntmachung

OKR. 5. 7. 1974
Az. 25/0-10121

Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(in- nen)

Der **Vergütungstarifvertrag Nr. 12** vom 16. 3. 1974 findet gemäß § 1 des kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. 5. 1973, VBl. S. 47, auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten **Mitarbeiter(innen) der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Anstalten** sinngemäß Anwendung. Ebenso findet der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 im Bereich des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese das genannte kirchliche Gesetz durch Beschluß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Dadurch werden **ab 1. Januar 1974** die bisherigen Grundvergütungssätze für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten über 21 bzw. 23 Jahren und die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten über 20 Jahren um 11 v. H., mindestens jedoch um den Betrag erhöht, der zusammen mit dem Erhöhungsbetrag des entsprechenden Ortszuschlages der Stufe 2 den Betrag von 170,— DM ergibt. Für die Vergütungsgruppen X bis V c und Kr. I bis Kr. VI ist das eine Mindesthöhung der Grundvergütung von 124,51 DM, für die Vergütungsgruppen V b bis V a von 121,98 DM. Die Erhöhung der Grundvergütungssätze um die genannten Mindestbeträge hat zur Folge, daß die Unterschiedsbeträge zwischen den einzelnen Lebensalterstufen in den betroffenen Vergütungsgruppen nicht mehr bis zur vorletzten Lebensalterstufe gleich hoch sind.

Ferner werden ab 1. Januar 1974 die bisherigen Ortszuschlagssätze in allen Tarifklassen und in allen Stufen um 11 v. H. erhöht. Die früher gewährten Sockelbeträge werden nicht mehr von der Erhöhung ausgenommen.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 und das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 25. 3. 1974 Az.: III E 34-143/I/HP dazu sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) 1974 Nr. 13 S. 323 ff. veröffentlicht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts, 7 Stuttgart 1, Postfach 277, gegen Voreinzahlung des Bezugspreises von 2,90 DM auf das Postscheckkonto Nr. 9666-708 beim Postscheckamt Stuttgart. Die hier nach eingetretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben. Damit wird die Bekanntmachung vom 23. 7. 1973, VBl. S. 75, ersetzt.

I.

- A. Für Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen, sind mit Wirkung ab 1. Januar 1974 festgelegt
1. die Grundvergütungen der Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in der **Tabelle 1**,
 2. die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, in der **Tabelle 2**,
 3. die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der **Tabelle 3**.
- B. Für Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen (Krankenpflegepersonal der Vergütungsgruppen Kr), sind mit Wirkung ab 1. Januar 1974 festgelegt
1. die Grundvergütungen der Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres nach **Tabelle 4**,
 2. die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet haben, in Höhe von 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe (vgl. Abschnitt I Nr. 1 Abs. 5 des

Rundschreibens des Finanzministeriums zum 24. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 27. 10. 1970, GABl. S. 778; Hinweis in der Bekanntmachung OKR vom 21. 4. 1971, VBl. S. 62),

3. die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach T a b e l l e 5,
 4. die Bereitschaftsdienstvergütungen (gelten auch für Ärzte) nach T a b e l l e 6.
- C. Die Überstundenvergütungen (Vergütungen für echte Überstunden, nicht Stundenvergütungen für Aushilfskräfte) sind in der T a b e l l e 7 festgelegt.

II.

Überleitung am 1. Januar 1974

Für Angestellte, die am 31. 12. 1973 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. 1. 1974 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1 a zum BAT fallen

1. Die Angestellten, die das 21. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen II b und höher das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1974 die ihrem Vergütungs-Lebensalter entsprechende Grundvergütung nach der T a b e l l e 1.
2. Für die Angestellten, deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen in den Vergütungsgruppen VI b und VI a BAT um bis zu 30 DM sowie in der Vergütungsgruppe V c BAT um bis zu 38 DM aufgrund des Tarifvertrags vom 23. 7. 1958, GABl. S. 310, überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreibungsbeträge erhöht.
Die bisherigen Überschreibungsbeträge bei Angestellten der Vergütungsgruppen X, IX b und VII BAT werden infolge der Erhöhung der Endgrundvergütungen um mehr als 11 v. H. durch die Zahlung des Mindestbetrages von 170 DM aufgezehrt. In diesen Vergütungsgruppen gibt es deshalb ab 1. 1. 1974 keine Überschreitung der Endgrundvergütung mehr.
3. Die Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1974 die ihrem Lebensalter entsprechende Grundvergütung nach der T a b e l l e 2.
4. Die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1974 die ihrem Lebensalter entsprechende Gesamtvergütung nach der T a b e l l e 3.
5. Zur Aufzehrung von Ausgleichszulagen, die mit den Vergütungserhöhungen auf 1. 1. 1973 nicht in voller Höhe verrechnet werden konnten, ist entsprechend Abschnitt II Absatz A Nr. 5 der Bekanntmachung OKR vom 23. 7. 1973, VBl. S. 75, zu verfahren.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

(Krankenpflegepersonal der Vergütungsgruppen Kr)

1. Die Angestellten, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1974 die sich aus der

T a b e l l e 4 ergebenden Grundvergütungen der für sie maßgebenden Stufe.

2. Die Angestellten, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1974 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe.
3. Die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten erhalten ab 1. 1. 1974 ebenfalls Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften, wie sie die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten bisher schon beziehen, und zwar in den Vergütungsgruppen Kr. I und Kr. II
monatlich 40 DM
in den Vergütungsgruppen Kr. III bis Kr. VI
monatlich 67 DM
in den Vergütungsgruppen Kr. VII bis Kr. XII
monatlich 100 DM.

Diese Zulagen sind steuerrechtlich Arbeitslohn, Entgelt im Sinne der gesetzlichen Sozialversicherungen, gesamtversorgungsfähig bei der Zusatzversicherung und bei der Bemessung des Übergangsgeldes, des Sterbegeldes und der jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtszuwendung) zu berücksichtigen (vgl. Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97).

C. Anwendung auf ausgeschiedene Angestellte

Die Vergütungserhöhungen ab 1. 1. 1974 sind an Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 28. 2. 1974 aus ihrem Versuchen oder auf eigenen Wunsch aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, nicht nachzuzahlen, es sei denn, das Dienstverhältnis wurde wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug von flexiblem Altersruhegeld oder von vorgezogenem Altersruhegeld für weibliche Versicherte beendet. Außerdem ist trotz freiwilligem Ausscheiden bis spätestens 28. 2. 1974 **auf Antrag** die erhöhte Vergütung nachzuzahlen, wenn der Angestellte nachweist, daß er im unmittelbaren Anschluß an die Beendigung des Dienstverhältnisses wieder in ein Rechtsverhältnis zu einem Arbeitgeber des (kirchlichen oder sonstigen) öffentlichen Dienstes getreten ist.

III.

Stundenvergütungen für Aushilfskräfte

Die zu weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten vergleichbaren Mitarbeiters(in) beschäftigten Aushilfskräfte erhalten ab 1. 1. 1974 folgende Stundenvergütungssätze:

in Vergütungsgruppe	DM
X	6,65
IX b	7,10
VIII	7,70
VII	8,10
VI b	8,70
V c	9,30
V b	9,80
IV b	10,20
IV a	10,90

Die Gültigkeit der tariflichen Sätze für echte Überstunden (Tabelle 7) bleibt unberührt.

V.

Vergütungstabellen

Tabelle 1

**Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a
zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung
des 21. bzw. 23. Lebensjahres**

(§ 27 Abschnitt A BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	49.
	Lebensjahr (monatlich in DM)														
I		2392,26	2521,96	2651,67	2781,37	2911,07	3040,78	3170,48	3300,19	3429,89	3559,59	3689,30	3819,—	3948,70	
I a		2205,04	2305,83	2406,61	2507,40	2608,19	2708,98	2809,77	2910,55	3011,34	3112,13	3212,92	3313,71	3410,35	
I b		1960,30	2057,20	2154,09	2250,98	2347,87	2444,76	2541,66	2638,55	2735,44	2832,33	2929,22	3026,12	3122,79	
II a		1737,61	1826,60	1915,60	2004,60	2093,60	2182,60	2271,60	2360,60	2449,60	2538,60	2627,60	2716,54		
II b		1620,13	1701,26	1782,39	1863,52	1944,65	2025,78	2106,91	2188,04	2269,17	2350,30	2431,43	2466,91		
III	1544,27	1620,13	1696,—	1771,87	1847,74	1923,61	1999,48	2075,34	2151,21	2227,08	2302,95	2378,82	2451,—		
IV a	1399,88	1469,30	1538,72	1608,13	1677,55	1746,97	1816,39	1885,81	1955,23	2024,65	2094,07	2163,49	2231,97		
IV b	1279,95	1335,02	1390,09	1445,15	1500,22	1555,29	1610,35	1665,42	1720,49	1775,56	1830,62	1885,69	1893,01		
V a	1131,78	1175,40	1219,02	1266,13	1314,55	1362,97	1411,39	1459,81	1508,22	1556,64	1605,06	1653,48	1698,44		
V b	1131,78	1175,40	1219,02	1266,13	1314,55	1362,97	1411,39	1459,81	1508,22	1556,64	1605,06	1653,48	1656,84		
V c	1065,98	1107,26	1148,54	1189,82	1231,10	1274,14	1319,96	1365,78	1411,60	1457,42	1502,66				
VI a	1006,43	1038,33	1070,23	1102,13	1134,03	1165,93	1197,83	1229,73	1262,20	1297,61	1333,02	1368,43	1403,84	1439,25	1469,62
VI b	1006,43	1038,33	1070,23	1102,13	1134,03	1165,93	1197,83	1229,73	1262,20	1297,61	1333,02	1360,72			
VII	928,16	954,07	979,98	1005,89	1031,80	1057,71	1083,62	1109,53	1135,44	1161,35	1187,26	1205,96			
VIII	854,33	878,03	901,73	925,43	949,13	972,83	996,53	1020,23	1043,93	1061,55					
IX a	824,53	846,90	869,27	891,64	914,01	936,38	958,75	981,12	1000,92						
IX b	789,68	810,94	832,20	853,46	874,72	895,98	917,24	938,50	953,51						
X	728,63	749,89	771,15	792,41	813,67	834,93	856,19	877,45	891,78						

IV.
Sozialversicherung

Da der Vergütungstarifvertrag Nr. 12 unter dem Datum vom 16. 3. 1974 abgeschlossen wurde, gilt die Erhöhung der Vergütung für die Monate Januar bis März 1974 sozialversicherungsrechtlich als rückwirkende Erhöhung des Entgelts. Die erhöhten Bezüge sind deshalb bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung vom April 1974 ab zu berücksichtigen. Die Nachzahlung für die Monate Januar bis März 1974 ist bei der Beitragsabrechnung dem Entgelt des Monats hinzuzurechnen, in dem die erhöhten Bezüge erstmals gezahlt werden. Überschreitet ein Angestellter durch die Vergütungserhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, so scheidet er mit Ablauf des Jahres 1974 aus der Versicherungspflicht aus, sofern sein Jahresarbeitsverdienst im Jahr 1975 nicht unter der dann geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze bleibt.

Tabelle 2
Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 21 bzw. 23 Jahren (zu § 28 BAT)

Vergütungsgruppe	Grundvergütung vor Vollendung des des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
	I b	1862,29	
II a	1650,73		
II b	1539,12		
Vergütungsgruppe	Grundvergütung nach Vollendung des Lebensjahres (monatlich in DM)		
	18.	19.	20.
IV b	—	—	1279,95
V a / V b	—	—	1131,78
V c	980,70	1023,34	1065,98
VI a / VI b	925,92	966,17	1006,43
VII	853,91	891,03	928,16
VIII	785,98	820,16	854,33
IX a	758,57	791,55	824,53
IX b	726,51	758,09	789,68
X	670,34	699,48	728,63

Tabelle 3
Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 a zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen (monatlich in DM)					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	689,14	650,01	613,09	—	580,77	550,24
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	758,05	715,01	674,40	—	638,84	605,26
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	895,88	845,01	797,02	777,65	754,99	715,31
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	1033,71	975,01	919,64	897,29	871,15	825,36

Tabelle 4

**Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b
zum BAT fallenden Angestellten nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(§ 27 Abschnitt B BAT)**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	1830,60	1927,27	2023,94	2088,80	2153,64	2218,50	2283,36	2348,22	2413,06	2474,25
Kr. XI	1694,77	1787,78	1880,77	1943,18	2005,58	2068,—	2130,40	2192,81	2255,21	2312,73
Kr. X	1568,74	1654,39	1740,05	1797,57	1855,08	1912,59	1970,09	2027,61	2085,12	2141,41
Kr. IX	1452,49	1532,02	1611,56	1665,41	1719,25	1773,09	1826,93	1880,77	1934,61	1982,34
Kr. VIII	1344,81	1418,22	1491,65	1541,81	1591,98	1642,16	1692,33	1742,50	1792,67	1835,50
Kr. VII	1245,69	1314,22	1382,74	1428,02	1473,29	1518,57	1563,85	1609,12	1654,39	1699,67
Kr. VI	1164,07	1220,30	1278,73	1321,55	1364,39	1407,21	1450,04	1492,87	1535,70	1573,64
Kr. V	1086,91	1139,82	1192,74	1228,01	1264,05	1303,21	1342,36	1381,52	1420,68	1457,39
Kr. IV	1015,25	1063,75	1112,26	1145,33	1178,40	1211,48	1244,55	1279,95	1316,66	1349,70
Kr. III	949,11	993,20	1037,30	1067,06	1096,83	1126,59	1156,36	1186,12	1215,89	1240,14
Kr. II	888,47	927,06	965,64	992,10	1018,56	1045,01	1071,47	1097,93	1124,39	1147,54
Kr. I	832,25	866,43	900,60	923,75	946,90	970,05	993,20	1016,35	1039,50	1062,65

Tabelle 5

**Gesamtvergütungen für die unter die Anlage 1 b
zum BAT fallenden Angestellten unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT)**

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen		
	Kr. I	Kr. II	Kr. III
	(monatlich in DM)		
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	602,05	—	—
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	662,26	693,18	—
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	782,67	819,21	—
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	903,08	945,24	990,72

Tabelle 6

Bereitschaftsdienstvergütungen
nach Nr. 5 Abs. 3 SR 2b und Nr. 3 Abschn. A Abs. 3
SR 2n BAT je Stunde

In Vergütungs- gruppe	vom 1. Januar bis 30. September 1974 DM	vom 1. Oktober 1974 an DM
IX b	7,84	8,25
IX a	8,08	8,50
VIII	8,36	8,79
VII	8,97	9,43
VI b	9,61	10,12
V c	10,41	10,94
V b	10,95	11,52
IV b	11,35	11,94
IV a	12,37	13,01
III	13,48	14,18
II a	14,98	15,76
I b	16,41	17,25
Kr. I	8,14	8,57
Kr. II	8,57	9,02
Kr. III	9,04	9,51
Kr. IV	9,53	10,03
Kr. V	10,05	10,57
Kr. VI	10,64	11,19
Kr. VII	10,98	11,55

Tabelle 7
Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	vom 1. Januar bis 30. September 1974 DM	vom 1. Oktober 1974 an DM
X	8,04	8,45
IX b	8,53	8,96
IX a	8,79	9,24
VIII	9,09	9,55
VII	9,75	10,25
VI a / b	10,45	11,00
V c	11,31	11,89
V a / b	11,94	12,56
IV b	12,43	13,08
IV a	13,55	14,25
III	14,77	15,53
II b	15,55	16,35
II a	16,41	17,26
I b	17,97	18,89
I a	19,57	20,59
I	21,41	22,52
Kr. I	8,85	9,31
Kr. II	9,31	9,80
Kr. III	9,83	10,34
Kr. IV	10,36	10,90
Kr. V	10,93	11,49
Kr. VI	11,56	12,16
Kr. VII	11,98	12,60
Kr. VIII	12,20	12,82
Kr. IX	12,97	13,64
Kr. X	13,80	14,51
Kr. XI	14,72	15,48
Kr. XII	15,63	16,45

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

VI. Ortszuschlag

Für Mitarbeiter(innen), a u s g e n o m m e n

- die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Gesamtvergütungen nach Tabellen 3 und 5 erhalten, und
- die Kindergartenhelferinnen, die nach Abschnitt VIII Monatslohn oder Stundenlohn erhalten,

gilt ab 1. 1. 1974 der Ortszuschlag der Tabelle 8.

VII. Kinderzuschlag

In der Höhe des Kinderzuschlags ist keine Änderung eingetreten. Er beträgt weiterhin (Grundbetrag zuzüglich kirchlicher Zuschlag) monatlich
60 DM für ein kinderzuschlagsberechtigendes,
je 70 DM für ein zweites bis zum fünften,
80 DM für ein sechstes und jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht Kinderzuschlag nur zu, solange das Kind in Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und nicht Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe erhält. Über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus ist — außer im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit — Kinderzuschlag nur zu zahlen, soweit sich die Schul- oder Berufsausbildung durch Grundwehrdienst, Krankheit, Unfall, Ableistung des Diakonischen Jahres oder aus einem sonstigen Grunde, der nicht in der Person des Mitarbeiters oder des Kindes liegt, verzögert hat, was vom Mitarbeiter nachzuweisen ist.

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht, wenn und soweit

- anderweitig Anspruch auf Gewährung von Kinderzuschlag,
- Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt VII der Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 91 ff., bitten wir erneut, darauf zu achten, daß Mitarbeiterinnen in Kindergärten mit zwei oder mehreren eigenen Kindern beim regional zuständigen Arbeitsamt die Gewährung von Kindergeld schriftlich beantragen, wenn dies noch nicht geschehen ist und die rechtlichen Voraussetzungen dazu gegeben sind. Mustertexte zur Antragstellung sind bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, erhältlich.

Die Jahreseinkommensgrenze für das Zweitkindergeld für 1972 von 15 000 DM ist ab 1. 1. 1973 auf 16 800 DM und ab 1. 1. 1974 auf 18 360 DM angehoben worden. Die Einkommensbegrenzung gilt jedoch nicht, wenn drei oder mehr Kinder zu berücksichtigen sind.

VIII. Kindergartenhelferinnen

- Kindergartenhelferinnen ab Vollendung des 20. Lebensjahres, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit **mindestens** die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt,*) sind in die Vergütungsgruppe X BAT einzugruppieren.

*) Zur Zeit beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung ausschließlich der Pausen wöchentlich 42 Stunden (§ 15 Abs. 1 BAT). Auf 1. 10. 1974 steht eine Herabsetzung auf wöchentlich 40 Stunden in Aussicht. Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung für Vollbeschäftigung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

Tabelle 8
Ortszuschläge ab 1. Januar 1974
 — Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Ledige bis zur Voll- endung des 40. Lebens- jahres	ohne Kinder- zuschlags- berechti- gung; Ledige vom vollendeten 40. Lebens- jahr an	Verheiratete und Verwitwete*) mit Kindergeldzuschlagsberechtigung für								
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Pfarrer und Beamte in Besoldungsgruppen A 13 — A 16 Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I											
I b	449,—	548,34	600,51	661,56	722,61	783,66	844,71	920,75	996,79	1072,83	1148,87
Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamte in Besoldungsgruppen A 9 — A 12 a Angestellte in Vergütungsgruppen V b — III											
I c	399,05	484,52	536,69	597,74	658,79	719,84	780,89	856,93	932,97	1009,01	1085,05
Beamte in Besoldungsgruppen A 1 — A 8 Angestellte in Vergütungsgruppen X — V c											
II	371,85	458,99	511,16	572,21	633,26	694,31	755,36	831,40	907,44	983,48	1059,52

Für jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 76,04 DM.

*) auch Ledige unter 40 Jahren mit Kinderzuschlagsberechtigung, wenn sie der kinderzuschlagsberechtigenden oder einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen;

Ledige unter 40 Jahren mit Kinderzuschlagsberechtigung, die Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der der Anzahl der Kinder entsprechenden Stufe des Ortszuschlags.

Nach zwei Jahren Bewährung in der Vergütungsgruppe X BAT rücken sie in die Vergütungsgruppe IX BAT auf.

2. Kindergartenhelferinnen ab Vollendung des 20. Lebensjahres, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit **weniger** als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt, sollen nach dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Evang. Kinderpflege in Baden ab 1. 1. 1974 wie folgt entlohnt werden:

ab Vollendung des	Stundenlohn brutto	
	DM	wenn verheiratet DM
20. Lebensjahres	4,05	4,31
21. Lebensjahres	4,27	4,54
22. Lebensjahres	4,54	4,81
23. Lebensjahres	4,81	5,09
24. Lebensjahres	5,07	5,38
25. Lebensjahres	5,36	5,93
27. Lebensjahres	5,53	6,09
29. Lebensjahres	5,68	6,24
31. Lebensjahres	5,84	6,42
33. Lebensjahres	6,01	6,57
35. Lebensjahres	6,18	6,75
37. Lebensjahres	6,36	6,93
39. Lebensjahres (Höchstlohn)	6,58	7,08

Für Kindergartenhelferinnen wird kein Staatszuschuß gewährt. Deshalb ist zu empfehlen, sie durch Fachkräfte nach Maßgabe der Richtlinien zum Kindergartengesetz, VBl. 1972 Nr. 8 S. 75, zu ersetzen, sobald die Personallage dies möglich macht. Kindergartenhelferinnen, die fünfzehn und mehr Jahre in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsgrad bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch in der Regel unkündbar (§ 53 Abs. 3 und § 19 BAT).

3. Jugendliche Helferinnen vor Vollendung des 20. Lebensjahres, die bis zur Berufsfindung im Kindergarten regelmäßig und vollzeitlich tätig sind oder ein praktisches Jahr vor Beginn der sozialpädagogischen Ausbildung ableisten, sollen ab 1. 1. 1974 folgenden Monatslohn erhalten:

	DM brutto
im 1. Tätigkeitsjahr	320
im 2. Tätigkeitsjahr	370
im 3. Tätigkeitsjahr	420
im 4. Tätigkeitsjahr	475

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres erhöht sich der Monatslohn um 50 DM. Das 18. Lebensjahr gilt als vollendet mit Beginn des Monats, in den der Geburtstag fällt.

Seit vor dem 1. 4. 1973 beschäftigte Kindergartenhelferinnen, deren Monatslohn nach der bis dahin geltenden Regelung (Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 91 ff., Abschnitt VIII) höher ist, sollten zur Wahrung des Besitzstandes eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds erhalten, die durch Verrechnung mit Lohnerhöhungen nach dem 1. 1. 1973 aufzuzehren war bzw. noch aufzuzehren ist (Bekanntmachung OKR vom 23. 7. 1973, VBl. S. 75 ff., Abschnitt VIII Nr. 3).

Es wird empfohlen, bei jugendlichen Helferinnen das Arbeitsverhältnis vertraglich auf längstens drei Jahre zu begrenzen und bei Eignung die Ausbildung zur Fachkraft anzustreben. Die Weiterbeschäftigung im 4. Tätigkeitsjahr sollte auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Jugendliche Helferinnen, die im Laufe eines Jahres länger als drei Monate beschäftigt sind, sind in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, und zwar auch wenn das Arbeitsentgelt unter der Entgeltgrenze für Geringverdiener ($\frac{1}{8}$ der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung) liegt. Ebenso sind Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (früher Arbeitslosenversicherungsbeitrag) zu entrichten, wenn die vereinbarte Arbeitszeit mehr als wöchentlich 20 Stunden beträgt. In der Zusatzversicherung besteht Versicherungspflicht ab Ersten des Monats, in dem das 17. Lebensjahr vollendet ist und wenn die vereinbarte Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt.

IX.

Praktikanten(innen) für Berufe des Erziehungsdienstes

Mit Wirkung ab 1. Januar 1974 findet der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GABl. 1971 S. 221, in der Fassung vom 16. 3. 1974, GABl. S. 583, im landeskirchlichen Bereich auch auf die Praktikanten(innen) für den Beruf des **Erziehers, der Erzieherin, Kindergärtnerin und Hortnerin** während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher, als Kindergärtnerin bzw. der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin, als Hortnerin vorauszugehen hat (Anerkennungsjahr), sinngemäß Anwendung. Eine solche Praktikantin sollte möglichst als Zweitkraft eingesetzt werden. Übernimmt sie eine eigene Gruppe, dürfen zu dieser Gruppe nicht mehr als 25 angemeldete Kinder gehören. Vom Einsatz in einer größeren Gruppe unter Gewährung einer Funktionszulage wolle abgesehen werden.

Das monatliche Entgelt der Praktikanten(innen) für den vorgenannten Beruf beträgt

für Ledige	978,32 DM
für Verheiratete	1043,67 DM.

Versicherungspflicht besteht für diese Praktikanten(innen) nur in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten (nicht in der Kranken-, Arbeitslosen- und Zusatzversicherung).

Die Praktikantinnen für den Beruf der **Kinderpflegerin**, die nur in der Gruppe einer Erzieherin (in der Regel der Leiterin oder einer Gruppenleiterin) als Zweitkraft eingesetzt werden können, erhalten mit Wirkung ab 1. 1. 1974 folgendes monatliches Entgelt:

für Ledige	922,92 DM
für Verheiratete	988,28 DM.

Versicherungspflicht besteht für diese Praktikantinnen in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung), jedoch nicht bei der Zusatzversicherung.

Kinderzuschlag ist nach den für diese Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen zu gewähren.

Die Praktikanten(innen) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
 - b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von zwölf Wochen,
- jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97) sind an Praktikanten(innen) nicht zu zahlen.

Im übrigen finden die arbeits- und vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

Vertragsformulare für Praktikanten in Kindergärten sind bei der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes in 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, erhältlich.

Die vorstehenden tariflichen Bestimmungen sind für **Absolventen der Fachhochschulen für Sozialarbeit und Sozialpädagogik** in den Praxissemestern bzw. im Anerkennungsjahr im Bereich des Landes Baden-Württemberg **nicht** anzuwenden. Solchen Studierenden sollen monatlich gezahlt werden:

- a) für Praxissemester, die vor Abschluß des sechsten Studiensemesters zurückgelegt werden,

im 1. Praxissemester	höchstens	300 DM
im 2. Praxissemester	höchsten	350 DM

- b) für Praxissemester, die nach dem Abschluß des sechsten Semesters zurückgelegt werden, höchstens 500 DM
- c) für in den Ausbildungsvorschriften vorgesehene Zwischen- oder Blockpraktika höchstens 300 DM.

X.

Nebenberufliche Mitarbeiter

Mit Wirkung ab 1. Januar 1974 sollen die Festvergütungen und die Richtsätze (Höchstbeträge) für die nebenberuflichen Mitarbeiter (Organisten, Chorleiter, Kirchendiener, Hausmeister u. a.) gegenüber dem Stand des Jahres 1973 (Abschnitt X der Bekanntmachung OKR vom 23. 7. 1973, VBl. S. 75 ff.) um 11 v. H. erhöht werden.

Der obere Rahmen für die Wochenarbeitsstunde, die der Bemessung der Monatsvergütung für nebenberufliche Kirchendiener zugrunde gelegt werden soll (Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung OKR vom 16. 12. 1963, VBl. S. 65), beträgt ab 1. 1. 1974 21 bis 26 DM.

XI.

Die **Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** sowie das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen werden hiermit aufgefordert, die Bezüge ihrer Mitarbeiter entsprechend zu erhöhen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke haben ihren Arbeitgebern gegenüber einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Bestimmungen des BAT und seiner Vergütungstarifverträge nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973, VBl. S. 47.

Bei allen Einzelfragen, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiter(innen), Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen, Gemeindegewerkschaften, Mitarbeiter(innen) im Dienst der Haus- und Familienpflege ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenverbände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, wenden.

